

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail an:
maria.benedikt@bmk.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 531 15-643945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.852.602

Ihr Zeichen: 2020-0.646.922

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass ihm der Inhalt des übermittelten Gesetzesentwurfs keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. Zu den Materialien wird jedoch auf Folgendes hingewiesen.

Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015¹ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) werden folgende Ergänzungen im Vorblatt angeregt:

- Es sollte ein Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)² (betreffend Legistik und

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) aufgenommen werden.

- Weiters sollte ein Abschnitt **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) angefügt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zusätzlich zur Anführung der mehrere Kompetenztatbestände umfassenden Ziffer des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sollte auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes genannt werden („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz zu Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“; Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))³.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁵ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Wien, am 20. Jänner 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt